

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Rainer Podeswa AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Landkreisübergreifende Schülerbeförderung**

#### **Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es Vorgaben an die Landkreise bezüglich einer landkreisübergreifenden Schülerbeförderung?
2. Wer ist an der Finanzierung der Subventionen für die Eltern von schulpflichtigen Kindern, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind, in welcher Höhe beteiligt?
3. Zeichnen sich Lösungen ab für Eltern, die in Regionen zwischen zwei Landkreisen wohnen, damit die Landkreise zu einer besseren Zusammenarbeit bezüglich des Transportes von Schülern gezwungen werden?
4. Was für Lösungen sieht sie für Eltern, insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Belastung, die durch fehlende Regelungen seitens der Landkreise gezwungen werden, zwei Schüler-Abos – jeweils für jeden Landkreis eines – abzuschließen?
5. Besteht die Möglichkeit, dass in absehbarer Zeit die Abrechnungsformalitäten zur Schülerbeförderung wesentlich vereinheitlicht werden, beispielsweise durch für die Eltern landkreisunabhängige Kostenstrukturen?
6. Welchen Stellenwert räumt sie der freien Schulwahl der Eltern ein, insbesondere im Hinblick darauf, dass Landkreise nur für eine begrenzte Anzahl von Schulen den Transport sicherstellen können?

7. Stimmt sie zu, dass im Falle der Wahl einer anderen Schule, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln auch erreicht werden kann, zumindest die Transportkosten nicht das Kriterium sein sollten, an denen die Wahl der besten Schule für das Kind scheitert?

07.02.2019

Dr. Podeswa AfD

#### Begründung

Mehrere Eltern haben dem Fragesteller von Problemen bei der landkreisübergreifenden Schülerbeförderung berichtet. Im konkreten Fall wird beschrieben, dass Kinder, die im nördlichen Rand des Landkreises Ludwigsburg wohnen, aber an weiterführende Schulen im Stadt- oder Landkreis Heilbronn gehen, nicht direkt befördert werden können oder nur ohne Subventionierung befördert werden. Das bedeutet beispielsweise, dass die Kinder aus Ortsteilen von Oberstenfeld von den Eltern nach Beilstein gefahren werden müssen, um dort in den Schulbus zu steigen. Alternativ wäre es höchstens möglich, ein zweites Schüler-Abo zum fast gleichen Preis zu bezahlen für den kurzen Weg (ca. drei km) nach Beilstein, wie für die ca. 20 km von Beilstein zur Schule. Ein Schulbus von Oberstenfeld nach Beilstein ist sogar vorhanden, darf aber nur mit Schüler-Abo von Kindern genutzt werden, die in Beilstein direkt zur Schule gehen, nicht wenn sie von Beilstein zu einer anderen Schule weiterfahren müssen. Das heißt in einem Fall gilt das landkreis-übergreifende Schüler-Abo, im anderen Fall nicht. Zudem wird von Eltern geschildert, dass Schüler aus einem einzelnen Ortsteil von Oberstenfeld (Prevost) ihr Schüler-Abo wie gewünscht nutzen können, nur die Kinder aus dem Hauptort Oberstenfeld nicht. Erst nachdem eine Vielzahl von Abgeordneten der Region sowie die Landräte und Verkehrsverbände wiederholt von Eltern kontaktiert wurden, heißt es inzwischen seitens des Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehr (HNV), dass für jedes Kind ein zweites Monatsticket gekauft und bezahlt werden soll, man das Geld aber voraussichtlich zwei Mal jährlich jeweils für sechs Monate erstatten lassen könnte. Dies wäre, wenn es stimmt, zwar eine Besserung – jedoch bei einem Monatspreis von etwa 50 Euro pro Kind und drei Kindern immer noch eine enorme Belastung von ca. 900 Euro, die die Familie pro Halbjahr in Vorleistung gehen muss bei unsicherer Kenntnis, ob und wie schnell wirklich eine Erstattung erfolgt. Die Kleine Anfrage soll den Aussagen nachgehen und Lösungsmöglichkeiten finden. So wäre die geschilderte Situation nicht nur unschön für die Eltern, sondern bedeutet gleichzeitig eine unnötig geringe Auslastung der sowieso schon bestehenden öffentlichen Verkehrsmittel zwischen den Landkreisen und belastet zudem unnötig die Umwelt, wenn die Eltern für Teile des Schulwegs der Kinder trotzdem das eigene Auto benötigen.

Antwort\*)

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 Nr. 23-6435.0/555 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

- 1. Gibt es Vorgaben an die Landkreise bezüglich einer landkreisübergreifenden Schülerbeförderung?*
- 2. Wer ist an der Finanzierung der Subventionen für die Eltern von schulpflichtigen Kindern, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind, in welcher Höhe beteiligt?*

Für die Durchführung der Schülerbeförderung ist der jeweilige Schulträger zuständig.

Die Stadt- und Landkreise erstatten den Schulträgern die notwendigen Beförderungskosten. Das Land hat diese Aufgabe seit dem Schuljahr 1983/1984 auf die Stadt- und Landkreise übertragen. Gleichzeitig hat das Land in § 18 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Stadt- und Landkreisen das Recht eingeräumt, durch Satzung die näheren Einzelheiten, insbesondere Höhe und Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils oder der Gewährung eines Zuschusses, zu regeln. Es ist auch Angelegenheit der Kreise, in den Satzungen zu regeln, bis zu welcher Entfernung zur Schule oder zur Haltestelle ein Fußweg zumutbar ist. Im Hinblick auf die Satzungshoheit der Kreise hat das Land keine Regelungen erlassen.

Für die Erstattung der Schülerbeförderungskosten erhalten die Stadt- und Landkreise nach Maßgabe von § 18 FAG pauschale Zuweisungen. Diese betragen jährlich insgesamt 193,8 Mio. Euro.

Bei Benutzung des ÖPNV erfolgt die Abrechnung i. d. R. direkt zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Stadt- bzw. Landkreis.

- 3. Zeichnen sich Lösungen ab für Eltern, die in Regionen zwischen zwei Landkreisen wohnen, damit die Landkreise zu einer besseren Zusammenarbeit bezüglich des Transportes von Schülern gezwungen werden?*

Das ÖPNV-Gesetz des Landes Baden-Württemberg regelt den Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Aufgabenträgern. Im Rahmen der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge sollen sie eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr herbeiführen und sich bei der Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs abstimmen und zusammenarbeiten. Weitergehende Rahmenseitens des Gesetzgebers sind nicht angedacht.

- 4. Was für Lösungen sieht sie für Eltern, insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Belastung, die durch fehlende Regelungen seitens der Landkreise gezwungen werden, zwei Schüler-Abos – jeweils für jeden Landkreis eines – abzuschließen?*

Bereits heute gibt es zwischen vielen Verkehrsverbänden im Land tarifliche Kooperationen für Grenzräume zwischen Verkehrsverbänden, in denen sog. Übergangstarife auch für Schüler angeboten werden. Im Rahmen der Verbundförderung hat das Land solche Angebote in der Vergangenheit auch gefördert. Im Zuge der Weiterentwicklung des Baden-Württemberg-Tarifs ist bis spätestens Ende 2021 die Einführung von Zeitkarten geplant. Für großräumige Verkehrsverflechtungen über mehrere Verbände hinweg sollen damit auch über größere Distanzen im Baden-Württemberg-Tarif kostengünstige Zeitkarten für den Ausbildungsverkehr angeboten werden.

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

5. *Besteht die Möglichkeit, dass in absehbarer Zeit die Abrechnungsformalitäten zur Schülerbeförderung wesentlich vereinheitlicht werden, beispielsweise durch für die Eltern landkreisunabhängige Kostenstrukturen?*

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg in ihren Satzungen über die Formalitäten. Auch sind die Kostenstrukturen für die Schülerbeförderung im Land unterschiedlich. Das Land kann nicht in die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung eingreifen.

6. *Welchen Stellenwert räumt sie der freien Schulwahl der Eltern ein, insbesondere im Hinblick darauf, dass Landkreise nur für eine begrenzte Anzahl von Schulen den Transport sicherstellen können?*

Dem Kultusministerium sind keine Fälle bekannt, dass Schülerinnen und Schüler eine Schule, die zu dem angestrebten Abschluss führt, deshalb nicht besuchen können, weil keine ausreichende Beförderungsmöglichkeit vorhanden ist.

7. *Stimmt sie zu, dass im Falle der Wahl einer anderen Schule, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln auch erreicht werden kann, zumindest die Transportkosten nicht das Kriterium sein sollten, an denen die Wahl der besten Schule für das Kind scheitert?*

Bei der Wahl der weiterführenden Schule handelt es sich um eine höchstpersönliche Entscheidung. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Höhe der Fahrtkosten ausschlaggebend ist.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport